



Beitragsordnung

1. Allgemeine Bestimmung

Die Beitragsordnung legt fest, in welcher Höhe sowie Art und Weise die Mitglieder des Vereins ihre Beiträge zu entrichten haben.

2. Vereinsbeitrag

a) Der Verein erhebt für alle Mitglieder einen monatlichen Vereinsbeitrag.

Judo	(Beiträge pro Mitglied)	(erhöhter Beitrag ohne SEPA)
	Monat	Monat
Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahren	8,00 €	12,00 €
Erwachsene	10,00 €	14,00 €
AZUBI / Studenten	8,00 €	12,00 €
Geschwister (pro Kind bzw. Jugendl.)	7,00 €	11,00 €
Familienbeitrag (einschl. aller Kinder)	18,00 €	22,00 €
Arbeitslose / Rentner / Pensionäre	5,00 €	9,00 €
Lady – Fitness/allg. Sportgruppe		
	Monat	
Lady- Fitness/allg. Sportgruppe	7,00 €	11,00 €

b) Der Vereinsbeitrag ist halbjährlich – für das 1. Halbjahr bis zum 31.01. / für das 2. Halbjahr bis zum 31.07. – zu entrichten. Der Beitrag wird über das Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung (SEPA) ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag abzugeben. Die nicht Teilnahme am SEPA Verfahren bedingt einen erhöhten Beitrag. In begründeten Ausnahmefällen kann eine davon abweichende Beitragszahlung schriftlich vereinbart werden.

Folgende Halbjahresbeiträge sind zu zahlen (mit SEPA):

Judo	(Beiträge pro Mitglied)
	Halbjahr
Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahren	48,00 €
Erwachsene	60,00 €
AZUBI / Studenten	48,00 €
Geschwister (pro Kind bzw. Jugendl.)	42,00 €
Familienbeitrag (einschl. aller Kinder)	108,00 €
Arbeitslose / Rentner / Pensionäre	30,00 €
Lady – Fitness/allg. Sportgruppe	
	Halbjahr
Lady – Fitness/allg. Sportgruppe	42,00 €

3. Gebühren

a) Aufnahmegebühr: Die Aufnahmegebühr ist ein Festbetrag von 10,00 Euro, der einmalig bei Aufnahme in den Verein zu entrichten ist.

b) Mahngebühr: Eine Mahngebühr wird erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro pro Zahlungserinnerung.

c) Sonstige Gebühren: Unter die sonstigen Gebühren fallen nur für Judoka der Judopass und die Jahreslizenz. Die Höhe der Gebühren wird durch den Judoverband Sachsen oder dem DJB festgelegt. Derzeit betragen die Kosten für den Digitalen Judopass 16,00 € (einmalige Gebühr) und die Jahreslizenz 26,00 € (Jährlich anfallend), die Kosten für die Kyuprüfung beträgt 25,00 € inkl. neuem Gürtel.



4. Hinweise zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

- a) Im Jahr des Vereinseintritts werden die Beiträge entsprechend den jeweiligen Monaten der Mitgliedschaft bemessen. Die Mitgliedsbeiträge für den Beitrittsmonat sind unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.
- b) Bei einem Vereinsaustritt werden zuviel gezahlte Beiträge erstattet. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist jederzeit zum Monatsende möglich. Die Austrittserklärung ist bis zum 15. des Monats abzugeben. Wird die Kündigung nach dem 15. d. Monats eingereicht, ist der Austritt zum Ende des nächsten Monats möglich.
- c) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen enthalten.
- d) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung vom Beitrittsmonat an bis zum Halbjahres oder Jahresende zu erbringen, inklusive der einmaligen Gebühren (Aufnahmegebühr, Judopass, Jahreslizenz).
- e) Die Jahreslizenz wird mit dem 1. Halbjahresbeitrag des laufenden Jahres eingezogen.

5. Schlussbemerkungen

- a) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen / sozialen Härtefällen, nach jeweiligen Anträgen, abweichende Festlegungen zu dieser Beitragsordnung treffen.
- b) Der Leipzig Pass wird anerkannt. Der Rabatt in Höhe von 50% gilt nur für den Beitrag, nicht jedoch für einmalige Gebühren und Lizenzen.
- c) Mitglieder, die länger als 3 Monate nicht am Training teilnehmen können, sind von der allgemeinen Beitragspflicht befreit. Diese Mitglieder zahlen für den Zeitraum der Abwesenheit vom Training einen Symbolischen Beitrag von 2,00 € pro Monat, unabhängig von der Trainingsgruppenzugehörigkeit. Davon unberührt bleibt die Zahlungspflicht für die Jahreslizenz und Wettkampflizenz für Judoka. Als Gründe für die Inanspruchnahme dieser Beitragsregelung gelten: Durchgehende Abwesenheit vom Wohnort, Auslandsaufenthalte. Krankheit oder Verletzung gehört nicht dazu.
- d) Die Bankverbindung ist beim Vorstand zu erfragen.
- e) Die Kosten für eine Rückbuchung der über SEPA eingezogenen Summe trägt das Mitglied.

Die mit Beschluss des Vorstandes vom 29.09.2022 geänderte Beitragsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung des JVS vom 22.11.2022 wird der Beitrag für Jahreslizenz um 1,00 € erhöht. Damit wird die vom DJB beschlossene Beitragserhöhung zum 01.01.2023 weitergegeben.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss des Vorstandes vom 02.04.2025 den geänderten Gebühren des DJB angepasst.